



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 C 1.12
VG 4 K 575/11.KO

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. März 2013

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bier,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Christ und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bick

beschlossen:

Der Tenor des am 30. Januar 2013 verkündeten Urteils
wird hinsichtlich der Kostenentscheidung wegen offenbarer
Unrichtigkeit gemäß § 118 Abs. 1 VwGO wie folgt
berichtigt:

Der Kläger zu 1) trägt 5/11 und die Beklagte 6/11 der
Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Die
Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin
zu 2) und 1/11 der außergerichtlichen Kosten des Klägers
zu 1) für das erstinstanzliche Verfahren. Der Kläger zu 1)
trägt 5/11 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten für
das erstinstanzliche Verfahren. Im Übrigen tragen der
Kläger zu 1) und die Beklagte ihre außergerichtlichen
Kosten für das erstinstanzliche Verfahren selbst.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger
zu 1) 10/11 und die Beklagte 1/11.

G r ü n d e :

- 1 Zur Begründung wird auf die Darlegung des Rechenganges in der gerichtlichen Verfügung vom 14. Februar 2013 Bezug genommen, den die Stellungnahme des Klägers zu 1) vom 15. Februar 2013 als solchen nicht in Frage stellt.

Dr. Bier

Dr. Christ

Dr. Bick